

Gewaltschutzgesetz

Nach dem ab 01.02.2002 geltenden „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“¹ – kurz Gewaltschutzgesetz – können bei

- vorsätzlicher Körperverletzung, Verletzungen der Gesundheit oder Freiheit
- widerrechtlicher Drohung mit der Verletzung vorgenannter Güter
- widerrechtlichen Eindringens in die Wohnung

auf Antrag durch das **Familiengericht** befristet z. B. folgende Maßnahmen ausgesprochen werden: Verbot des Betretens der Wohnung; Verbot, zur verletzten Person Kontakt aufzunehmen; Verbot, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten u. ä.

Der Gesetzestext und **Musteranträge (für Männer und Frauen)** sind beim Bundesministerium für Familie erhältlich: **www.bmfsfj.de**.

Für die Antragstellung und die Durchführung des Verfahrens besteht **kein Anwaltszwang**. Sie können sich unter Verwendung der Muster auch ohne anwaltliche Mitwirkung direkt an das Gericht (Rechtsantragstelle) wenden.

¹ GewSchG vom 11.12.2001, BGBl. I S.3513